

NEUE VERORDNUNG AB 30.05.2020

STAND: 29.05.2020

- **So macht´s NRW ab dem 30. Mai**

Auch die Neuerungen der [NRW-Regelungen in der ab 30. Mai gültigen Verordnung](#) sind weiter Ausdruck unseres Wunsches, einen verhältnismäßigen Ausgleich zwischen Schutzinteressen von Gästen und Mitarbeitern und wirtschaftlichen Interessen der Unternehmer zu erreichen. Sie erfordern im Gegensatz zu anderen Bundesländern mit strikteren Regelungen ein höheres Maß an Eigenverantwortung aller Beteiligten, also von Gastronomen, Beschäftigten UND Gästen, geben allen aber auch mehr Spielräume:

- **Gastgewerbe insgesamt:**

- **Kontaktverbote**

Jetzt dürfen maximal zehn Personen im öffentlichen Raum, also auch in der Gastronomie, zusammenkommen, die nicht aus nur aus einer Familie oder zwei häuslichen Gemeinschaften stammen. Das heißt, das bis zu zehn Personen an einem Tisch in der Gastronomie ohne Mindestabstand gemeinsam sitzen dürfen.

- **Kontaktdatenerhebung**

Als Gastgeber ist die Erhebung der Kontaktdaten der Gäste sicherzustellen. Wenn Gäste keine Daten angeben möchten, dürfen sich diese demnach nicht im "Begegnungsraum" des Gastgebers aufhalten. Die Kontaktdatenerfassung kann auch digital erfolgen, es wird aber auf die Einhaltung sämtlicher Vorgaben des Datenschutzes hingewiesen.

- **Schwerpunkt Veranstaltungen:**

- **(Firmen)Tagungen, außerschulische Bildungsangebote**

- Tagungen, die Firmen bislang nur in eigenen Räumlichkeiten durchführen durften, sind jetzt auch im Gastgewerbe wieder erlaubt.
- Gleiches gilt für außerschulische Bildungsangebote sowie Tagungen von Gesellschaften, Vereinen, etc.

- **Kongresse**

- Kongresse sind mit einem besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzept wieder zulässig.

- **Veranstaltungen von mehr als 100 Teilnehmern**

- Veranstaltungen von mehr als 100 Teilnehmern sind mit einem besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzept wieder zulässig.

- **Alle anderen Veranstaltungen oder Partys (Hochzeiten, Geburtstage, Betriebsfeiern)**

- Bleiben wie gehabt untersagt.

- **Beherbergung:**

- **Hallenbäder**, auch Hotel-eigene, sind wieder zugänglich, wenn sie nur zum Bahnschwimmen und zur Wassergymnastik genutzt werden.

- **Wellnessbereiche** sind bis auf weiteres weiterhin nicht erlaubt.

- **Gastronomie:**

- **Mund-Nase-Bedeckung beim Gast**

In geschlossenen Räumlichkeiten von gastronomischen Einrichtungen müssen Gäste außer am Sitzplatz eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Für den Außenbereich gilt eine Trageempfehlung.

- **Mund-Nase-Bedeckung bei Beschäftigten**

Beschäftigte mit Gästekontakt müssen immer eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Hilfsweise, falls das dauerhafte Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung zu Beeinträchtigungen führt, kann in Bereichen, in denen kein Gästekontakt besteht, eine Bedeckung durch das Tragen eines das Gesicht vollständig bedeckenden Visiers ersetzt werden.

- **Allgemein:**

- **Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen** sind unter Berücksichtigung der Hygiene- und Infektionsschutzstandards zulässig.

Hinweise:

- Zu den Lockerungen haben wir für Sie speziell eine "[Lockerungsseite](#)" mit [Mustervorlagen, Aushängen und weiteren Informationen](#) eingerichtet.
- Auf unserer [FAQ-Seite](#) finden Sie zudem Antworten auf viele Ihrer Frage.

Wir bemühen uns, diese Informationen auf der Basis der aktuellen Sach- und Rechtslage zu erstellen. Für Schäden, die durch die Verwendung dieses Dokuments entstehen könnten, ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Hiervon ausgenommen ist die Haftung für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit, für die die gesetzlichen Haftungsregeln uneingeschränkt gelten. Bitte prüfen Sie regelmäßig die Aktualität der verwendeten Dokumente und beachten Sie unsere Verbandsmitteilungen.

----- **DEHOGA Nordrhein-Westfalen** -----